

## TOP 12:

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz - PflBRefG)

Drucksache: 20/16

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Pflegeberufe zukunftsgerecht weiterzuentwickeln und attraktiver zu gestalten. Dazu sollen die bisherigen drei Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege reformiert und zu einem einheitlichen Berufsbild zusammengeführt werden. Die bestehende Dreigliederung der Pflegeberufe soll damit aufgehoben werden. Ergänzend zur fachberuflichen Pflegeausbildung soll eine bundesgesetzliche Grundlage für eine primärqualifizierende hochschulische Pflegeausbildung geschaffen werden. Die neue Ausbildung soll auf einen universellen Einsatz in allen allgemeinen Arbeitsfeldern der Pflege vorbereiten, einen Wechsel zwischen den einzelnen Pflegebereichen erleichtern und zusätzliche Einsatz- und Aufstiegsmöglichkeiten eröffnen. Die Ausbildung soll in ein gestuftes und transparentes Fort- und Weiterbildungssystem eingepasst und die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Qualifikationsstufen in der Pflege verbessert werden. Die Ausbildung soll zukünftig für die Auszubildenden kostenlos sein.

Die einheitliche Finanzierung der neuen beruflichen Pflegeausbildung soll über Landesausbildungsfonds erfolgen. Alle bisherigen Kostenträger - das sind im Wesentlichen die gesetzlichen Krankenversicherung, die Pflegeversicherung und die Länder - werden auch künftig an den Kosten beteiligt.

Gegenüber dem heutigen Stand der Ausbildungskosten in der Alten- und Krankenpflege von insgesamt rund 2,41 Milliarden Euro jährlich werden - nach Einschätzung der Bundesregierung - Mehrkosten in Höhe von rund 322 Millionen Euro entstehen und in voller Höhe ab dem Jahr 2023 anfallen.

Das Gesetzgebungsverfahren soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Der erste Ausbildungsjahrgang könnte dann im Jahr 2018 starten.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen.

Zu einzelnen Empfehlungen:

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt, die Bundesregierung aufzufordern, eine einheitliche Finanzierung der neuen Pflegeausbildung anzustreben. Durch die indirekte Beteiligung der in stationären Einrichtungen versorgten und von ambulanten Diensten Grundpflegeleistungen beziehender Pflegebedürftiger am Finanzierungsbeitrag der Pflegeeinrichtungen sei dies nicht der Fall.

Weiter empfiehlt der Ausschuss, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die Empfehlung des Wissenschaftsrates, wonach die akademische Qualifikation von 10 bis 20 Prozent eines Ausbildungsjahrgangs als sinnvoll erachtet wird, nicht überschritten wird.

Um die Ausbildungszahlen im Pflegebereich zu erhöhen, empfiehlt der Ausschuss ferner, die Weiterbildungsförderung in der Altenpflege nach § 131b SGB III auf Dauer fortzusetzen.

Zudem empfiehlt der Ausschuss, die Bundesregierung zu bitten, alsbald Eckpunkte zu einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie zu einer Finanzierungsverordnung vorzulegen.

In diesem Zusammenhang empfiehlt der Ausschuss darüber hinaus, die Bundesregierung habe dem Bundesrat spätestens vier Monate nach Verkündung des Gesetzes eine Finanzierungsverordnung zuzuleiten, sofern eine Vereinbarung gemäß § 56 Absatz 4 PflBG nicht zustande gekommen ist.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt festzustellen, dass nur bei Vorliegen der oben genannten Verordnungen, die voraussichtlichen Mehrausgaben für die Haushalte der Länder verlässlich zu schätzen seien. Darüber hinaus empfiehlt er, die Bundesregierung aufzufordern, die für die Länder in Zusammenhang mit der neuen Pflegeausbildung entstehenden Kosten so weit wie möglich zu begrenzen.

Vor dem Hintergrund der noch nicht vorliegenden Verordnungen empfehlen der **Gesundheitsausschuss, der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik, der Ausschuss für Familie und Senioren sowie der Ausschuss für Kulturfragen**, das Inkrafttreten des Gesetzes um ein Jahr zu verschieben. Die neue Ausbildung könnte dann am 1. Januar 2019 starten.

Darüber hinaus empfehlen der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen**, sicherzustellen, dass bestehende Studienangebote weitergeführt werden können. Dies soll auch für Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs (Berufsakademien) gelten.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 20/1/16** zu entnehmen.

